1. Name und Sitz
2. Unter dem Namen „**Jungwacht Blauring xxx**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in **xxx**.

*Dies ist ein Pflichtartikel und darf nicht geändert werden. Jungwacht Blauring xxx und Ort (xxx) muss angepasst werden.*

1. Zweck
2. **Jungwacht Blauring xxx** ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. **Jungwacht Blauring xxx** bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
3. Die Arbeit von **Jungwacht Blauring** **xxx** basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von **Jungwacht Blauring xxx**. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selbst vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
4. In der Regel bilden die Gruppen einer Pfarrei zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.
5. Dieser Artikel ist optional/freiwillig: Jungwacht Blauring xxx anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und orientiert sich an den darin enthaltenen Prinzipien. Das bedeutet konkret:
   1. Jungwacht Blauring xxx setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Jungwacht Blauring xxx anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
   2. Jungwacht Blauring xxx, die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Jungwacht Blauring xxx sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Jungwacht Blauring xxx angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
   3. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

*Dies ist ein Pflichtartikel und* darf abgesehen von der Ergänzung zur Ethik Charta nicht geändert werden. Jungwacht Blauring xxx anpassen.

1. Mittel
2. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt **Jungwacht Blauring** **xxx** über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
3. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

*Dieser Artikel darf ergänzt werden. Punkte 1 und 2 sind jedoch Pflicht und dürfen nicht verändert werden.*

***Wichtig:*** *Bei der Gründungsversammlung sowie in jeder Vereinsversammlung muss der Mitgliederbeitrag festgelegt werden (Art. 3.2) und gehört daher auf die Traktandenliste jeder Vereinsversammlung. Wichtig ist, dass der Mitgliederbeitrag in einem unterschriebenen Protokoll jeder Vereinsversammlung festgehalten ist und das Protokoll sauber abgelegt wird.*

*Eine Betragsnennung des Mitgliederbeitrags in den Statuten ist seit 2005 nicht mehr notwendig. Wenn ihr jedoch wollt, könnt ihr den Mitgliederbeitrag in den Statuten klar benennen. Bei diesem Vorgehen ist jedoch zu bedenken, dass jede Änderung des Mitgliederbeitrages eine Statutenrevision zur Folge hat (jede Statutenrevision muss durch den Vorstand des Kantonal- oder Regionalverbandsgenehmigt werden).*

1. Mitgliedschaft
2. Der Verein „**Jungwacht Blauring** **xxx**“ ist Mitglied von **Jungwacht Blauring Region/Kanton xxx**.

*Punkt 1) ist ein Pflichtartikel und darf weder verändert noch ergänzt werden. Die Namen müssen natürlich angepasst werden. Weitere Mitgliedschaften dürfen angefügt/ergänzt werden.*

1. Mitglieder

***Wichtig:*** *Hier gibt es 2 Varianten. Der Schar ist es selbst überlassen, welche Variante sie verwendet. Wird hier Variante 1 gewählt, muss in Artikel 8 ebenfalls die Variante 1 gewählt werden und umgekehrt: Wahl Variante 2 in Artikel 5, so muss in Artikel 9 ebenfalls die Variante 2 gewählt werden. Eine der beiden Varianten muss gewählt werden und ist ein Pflichtartikel.*

***Variante 1:***

1. Mitglied von **Jungwacht Blauring** **xxx** ist, wer die Statuten und den Zweck des Vereins (Zweckartikel) unterschriftlich anerkennt oder konform im Bestandsverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in **xxx**. Ausnahmen sind möglich.
2. Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder bezeichnet und als solche im Bestandsverzeichnis geführt. Jugendmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Der Status Jugendmitglied dauert bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres mutiert die Jugendmitgliedschaft automatisch zur vollen Mitgliedschaft.
3. Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit **Jungwacht Blauring** **xxx** begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit **Jungwacht Blauring Region** **xxx, Jungwacht Blauring Kanton** **xxx** sowie **Jungwacht Blauring Schweiz**.

***Variante 2:***

1. Mitglied von **Jungwacht Blauring** **xxx** ist, wer die Statuten und den Zweck des Vereins (Zweckartikel) unterschriftlich anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in **xxx**. Ausnahmen sind möglich.
2. Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit **Jungwacht Blauring** **xxx** begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit **Jungwacht Blauring Region** **xxx, Jungwacht Blauring Kanton** **xxx** sowie **Jungwacht Blauring Schweiz**.

*Wieso 2 Varianten? Aufgrund von Rückmeldungen aus den Kantonen wurde ersichtlich, dass Variante 1 nicht überall umsetzbar ist (sehr grosse Vereine mit vielen aktiven Kindern ergibt eine sehr grosse Anzahl an Personen für eine Vereinsversammlung, welche für die Schar kaum oder nur sehr schlecht zu organisieren und umzusetzen ist).*

***Erläuterung zur Variante 1:***

*Paragraph 2) aus Variante 1 mag auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich erscheinen, gibt aber lediglich die in der Schweiz geltende Rechts- und Auslegeordnung wieder. Gemäss Art. 13 ZGB ist (allein) handlungsfähig, wer mündig und urteilsfähig ist, mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB). Urteilsfähige unmündige Personen können sodann nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter handeln (Art. 19 abs. 1 ZGB).*

*Wir wollen, dass grundsätzlich alle Personen und insbesondere die Kinder in unseren Scharen auch Mitglieder in unserem Verein sein können. Gleichzeitig würde dies aber bedeuten, dass sich alle Kinder an den Vereinsversammlungen, Wahlen etc. durch ihre Eltern vertreten lassen müssten, was natürlich schwierig zu realisieren ist und die Entscheidfällung unnötig verkomplizieren würde. Auch wollen wir, dass die Scharen von unseren Leitungsteams und nicht von den Eltern der Kinder geführt werden und wir denken, die Eltern sehen das genauso.*

*Daher haben wir uns entschlossen, unmündigen Mitgliedern alle Rechte eines Vereinsmitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts einzuräumen. So ermöglichen wir allen Kindern eine aktive Teilnahme am Vereinsleben, ohne das komplizierte Vertretungsregeln beachtet werden müssen.*

*16-jährige sind zwar immer noch nicht mündig, haben aber trotzdem ein Stimmrecht. Wie geht jetzt das, werdet Ihr Euch sicherlich fragen. Die Antwort ist ganz einfach: Verschiedenen Gerichte haben geurteilt, dass auch Unmündige gewisse beschränkte Handlungsfähigkeiten besitzen und so bspw. in einem Verein über ein eigenes Stimmrecht – also ohne die Zustimmung der Eltern – verfügen dürfen. In der Rechtsprechung hat sich dabei eine Alterslimite von 16 Jahren etabliert; die Gerichte gehen also davon aus, dass 16-Jährige eine gewisse Urteilsfähigkeit besitzen und somit auch ein Stimmrecht in einem Jugendverband wahrnehmen können. Diese Praxis wird auch in vielen Vereinen so angewandt und wir haben uns ebenso entschlossen, allen unseren Mitgliedern das unbeschränkte Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr einzuräumen.*

***Erläuterung zu Variante 2:***

*Hier fehlt der Paragraph 2) aus Variante 1. Grund dafür ist, dass die Vereinsversammlung durch eine Delegiertenversammlung ersetzt wurde. Delegierte sind alle Mitglieder welche durch den Vorstand ins Leitungsteam aufgenommen wurden (siehe dazu Artikel 9). Somit ist zumindest ausgeschlossen, dass der gesetzliche Vertreter eines Kindes an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht hat und diese zur Versammlung eingeladen werden müssen (mehr dazu im Punkt 8). Dem Vorstand kommt hier jedoch eine gewichtige Aufgabe zu: rein rechtlich gesehen dürfen sie keine Mitglieder unter 16 Jahren ins Leitungsteam aufnehmen (siehe dazu Erklärung Variante 1).*

1. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses
2. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung.
3. Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Vorstand regelt in einem Reglement die Einzelheiten, wobei der Inhalt des "Reglements Ausschliessung von Mitgliedern von Jungwacht Blauring Schweiz" sinngemäss zu übernehmen ist. Das Reglement ist durch den Kantonalverband bzw. Regionalverband zu genehmigen.
4. Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband bzw. Regionalverband ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft in der Schar.

*Dies ist ein Pflichtartikel und darf weder verändert noch ergänzt werden.*

1. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

* Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
* der Vorstand
* das Leitungsteam
* die Revisionsstelle

*Dies ist ein Pflichtartikel der ergänz werden kann. Die vorgegebenen Organe (Die Vereinsversammlung, Vorstand, das Leitungsteam und die Revisionsstelle) dürfen nicht gestrichen werden.*

***Wichtig:*** *Falls ein Organ XY ergänzt wird, muss dieses auch in den Statuten beschrieben werden. D.h. der Beschrieb des Organs XY wird nach dem „Artikel 11 die Revisionsstelle“ in die Statuten eingefügt. Für jedes zusätzliche Organ ist ein solcher zusätzlicher Artikel nötig.*

1. Die Vereinsversammlung

***Wichtig:*** *Abhängig von der Wahl der Variante in Artikel 5 muss in diesem Artikel die entsprechende Variante gewählt werden (Artikel 5 Variante 1 à Artikel 8 Variante 1. Artikel 5 Variante 2 à Artikel 8 Variante 2). Gründe für die beiden Varianten wurden in Artikel 5 erläutert. Eine der beiden Varianten muss gewählt sein und ist ein Pflichtartikel.*

***Variante 1:***

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
3. Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

* Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
* Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
* Wahl des Vorstandes
* Wahl der\*des Präses (in Absprache mit der Pfarreileitung)
* Wahl der Revisionsstelle
* Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
* Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
* Beschlussfassung betreffend Budget
* Entlastung der Organe
* Bestätigung oder Rückgängigmachung der Ausschliessung von Mitgliedern nach durchlaufenem Verfahren bei der Ombudsstelle und Mediation.
* Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

***Variante 2:***

1. Die Vereinsversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Organ des Vereins. Delegierte sind sämtliche Personen, welche im aktuellen Vereinsjahr als Mitglied des Leitungsteams geführt werden. Die Ernennung der Delegierten der Vereinsversammlung erfolgt durch eine stille Wahl beim Eintritt ins Leitungsteam zu Beginn des Vereinsjahres und gilt für die Zeit bis zum Austritt aus dem Leitungsteam. Die Vereinsmitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können gegen die Wahl der neuen Delegierten bis 4 Wochen nach dem Eintritt ins Leitungsteam z.H. des Vorstandes Einwände geltend machen. Werden Einwände erhoben, so erfolgt die Wahl durch die Vereinsmitglieder. Zur ordentlichen Wahl eines Delegierten ist das absolute Mehr erforderlich.
2. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
4. Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

* Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
* Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
* Wahl des Vorstandes
* Wahl der\*des Präses (in Absprache mit der Pfarreileitung)
* Wahl der Revisionsstelle
* Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
* Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
* Beschlussfassung betreffend Budget
* Entlastung der Organe
* Bestätigung oder Rückgängigmachung der Ausschliessung von Mitgliedern nach durchlaufenem Verfahren bei der Ombudsstelle und Mediation.
* Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

*Zu Paragraph 2****: Ein Fünftel*** *ist das gesetzliche Maximum. D.h. eine Erschwerung der Einberufung darf nicht erfolgen wie z.B. ein Viertel. Die Herabsetzung z.B. auf einen Sechstel ist zulässig. Die Anzahl Mitglieder, die eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen können, kann daher von den Scharen angepasst werden (Ein Fünftel ist jedoch das Maximum und darf nicht überschritten werden).*

***Auflistung der Kompetenzen der Vereinsversammlung (Paragraph 4)****: Diese Liste darf ergänzt werden, jedoch darf kein Punkt aus der Vorlage weggelassen oder verändert werden.*

***Erläuterung Variante 1:***

*Zur Vereinsversammlung müssen alle Mitglieder eingeladen werden, d.h. auch eure Kinder bzw. deren gesetzliche Vertreter – also die Eltern. Da nach Artikel 5 Kinder unter 16 Jahren kein Stimmrecht haben, haben somit die Eltern auch kein Stimmrecht. Da man sie aber einladen muss, lässt sich eine Vereinsversammlung wie folgt aufgleisen: Wir laden die Eltern und deren Kinder zu einem Elternabend (z.B. fürs Sola) ein mit anschliessender Vereinsversammlung. Somit wäre das auch ein guter Weg mit den Eltern in Kontakt zu kommen und diese gleichzeitig zur Versammlung einzuladen. Da die Eltern jedoch kein Stimmrecht besitzen ist davon auszugehen, dass sie an der Vereinsversammlung nicht teilnehmen werden.*

***Erläuterung Variante 2:***

*Zur Vereinsversammlung müssen die Eltern nicht eingeladen werden, da die Gruppenleitenden bzw. das Leitungsteam als Delegierte für die Gruppen an der Vereinsversammlung teilnehmen.*

*Die Delegierten werden in einer stillen Wahl gewählt, d.h. sobald jemand ins Leitungsteam berufen wird, gehört die Person automatisch zu den Delegierten. Eine Wahl eines Delegierten von allen Vereinsmitgliedern wird erst notwendig, falls jemand schriftliche Einwände z.H. des Vorstandes eingereicht hat. Dies soll nicht dazu führen, dass ständig Einwände geltend gemacht werden, sondern soll den Austausch zwischen Leitungsteam und Eltern fördern. Es kann unter gewissen Umständen Situationen ergeben in der ein zukünftige Delegierte Person aus Elternsicht nicht tragbar ist. Hier soll die Möglichkeit gegeben werden, dies zu verhindern. Falls Eltern einmal einen schriftlichen Einwand geltend machen, wird dies sicherlich nicht ein 0815 Grund sein, sondern etwas Grösseres beinhalten (evtl. sogar Scharimage schädigend?).*

1. Der Vorstand
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung aller Geschlechter Rechnung zu tragen.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
5. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Aufnahme eines Mitglieds in das Leitungsteams entscheidet der Vorstand.

*Dies ist ein Pflichtartikel.*

*Verändert werden dürfen folgende Zahlen und Angaben:*

***Anzahl Mitglieder im Vorstand:*** *In den Statuten ist als Vorschlag drei bis maximal fünf Mitglieder erwähnt. Diese Anzahl darf angepasst werden und ist bei sehr grossen Scharen evtl. sogar notwendig. Die minimale Anzahl von drei Personen soll nicht unterschritten werden. Dies wegen Stimmengleichheit (bei drei Stimmen gibt es immer eine Entscheidung) und Machtballung (der Vorstand soll ein demokratisches Gremium sein). Besteht der Verein nur aus einem Geschlecht, ist in Punkt 1) der letzte Satz zu entfernen.*

*Bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes: Hier empfiehlt die Verbandsleitung die Scharleitung, Lagerleitung sowie den Kassier bzw. die Kassierin oder Aktuar bzw. Aktuarin in den Vorstand zu wählen. Es ist auch möglich, dass Gruppenleitende in den Vorstand gewählt werden. Der\*die Präses kann nicht in den Vorstand gewählt werden, da er eine beratende Funktion hat. Er darf, falls erwünscht, an den Vorstandssitzungen als beratende Person teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.*

***Amtsdauer der Vorstandsmitglieder:*** *Die Amtsdauer ist in den Statuten standardmässig auf ein Jahr festgelegt. Die Amtsdauer darf erhöht, jedoch nicht reduziert werden. Als Hinweis: In der Verbandsleitung und in vielen Kantonen von Jungwacht Blauring Schweiz ist die Amtsdauer in den Statuten auf 2 Jahre festgelegt. Danach wird eine Wiederwahl nötig.*

***Wichtig:*** *In diesem Artikel wird auch die Zeichnungsberechtigung erwähnt (Punkt 3). Laut Gesetz muss diese nicht mehr in den Statuten festgelegt werden. Der Grund: Jede Änderung der Zeichnungsberechtigung hätte dann eine Statutenrevision zur Folge. Für die Scharen gilt: Die Zeichnungsberechtigung muss im Protokoll der Vereins- oder Gründungsversammlung festgelegt werden. Das Protokoll muss unterschrieben abgelegt werden. Dieser Abschnitt des Protokolls wird für die Eröffnung eines Vereinskontos benötigt. Am besten und einfachsten ist es, ein Beschlussprotokoll anhand der Traktandenliste der Gründungs- bzw. Vereinsversammlung zu schreiben.*

***Wichtig:*** *In Paragraph 7) wird erwähnt, dass der Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes in das Leitungsteams entscheidet. Dies ist v.a. wichtig wenn in Artikel 5 und 8 die Variante 2 gewählt wurde. Der Vorstand darf rein rechtlich gesehen keine Mitglieder unter 16 Jahren ins Leitungsteam aufnehmen (siehe dazu Artikel 5 Erklärung Variante 1). Gründe dafür: Besteht eine Gruppenleitung aus unter 16 Jährigen Mitgliedern, können diese die Gruppe an der Delegiertenversammlung nicht vertreten. Ein weit gewichtigere Grund: Bei Unfällen (Personen werden verletzt oder verunglücken sogar tödlich) wird ein Gerichtsverfahren eröffnet. Dabei wird die Handlungsfähigkeit (Mündigkeit und Urteilsfähigkeit) einer Person abgeklärt. Wie schon in Artikel 5 Variante 1 erklärt, zeigen Gerichtsurteile auf, dass auch unmündige gewisse beschränkte Handlungsfähigkeiten besitzen (Rechtsprechung bei 16 Jahren). Bei Unfällen wird die Urteilsfähigkeit jedoch sehr rasch in Frage gestellt und erst recht bei Leitenden die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Deshalb empfiehlt die Verbandsleitung, dass Gruppen mind. von einer 16 jährigen Person geleitet und dabei von einem mündigen Leitungsteammitglied begleitet wird. Diese Begleitungsperson kann auf Gefahren und Fehler aufmerksam machen.*

1. Das Leitungsteam
2. Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leitenden der Schar sowie dem\*der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
3. Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalkonferenz.

*Dies ist ein Pflichtartikel und darf weder verändert noch ergänzt werden. Es ist wichtig, dass das Leitungsteam als Organ definiert ist, denn so können in Haftpflichtfällen keine Regressforderungen auf die Einzelmitglieder gemacht werden. Der Verein haftet somit lediglich mit seinem Vereinsvermögen, falls in den Statuten nichts anderes erwähnt ist.*

1. Die Revisionsstelle
2. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.
3. Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
4. Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
5. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von **Jungwacht Blauring Region/Kanton xxx** zur Kenntnis zu bringen.

*Dies ist ein Pflichtartikel und darf nicht ergänzt oder verändert werden.*

***Wichtig:*** *Die Revisionsstelle muss an der Vereins- oder Gründungsversammlung gewählt werden. Die eingesetzten Revisoren sollten unbedingt minimale Grundlagen der Betriebswirtschaft beherrschen (eine Person mit KV-Hintergrund erfüllt dies).*

*Die Revisionsstelle darf z.B. der Kirchenrat eurer Pfarreigemeinde oder eine andere juristische Person sein. Es dürfen aber auch eigene Personen eingesetzt werden. Die Verbandsleitung empfiehlt, externe Personen, d.h. nicht Mitglieder der Schar als Revisoren einzusetzen. Dadurch wird erschwert, dass sich der Kassier am Vermögen des Vereins bedient (was schon in den verschiedensten Vereinen und Scharen vorgekommen ist).*

***Berichterstattung z.H. der Region oder Kanton:*** *Es genügt, wenn der Revisionsbericht der Region oder dem Kanton zugestellt wird. Die Offenlegung der kompletten Vereinsrechnung z.H. der Region oder Kanton ist rechtlich gesehen nicht notwendig. Es geht der Region/Kanton lediglich darum sicherzustellen, dass die Revision durchgeführt wurde und es keine Unregelmässigkeiten gibt/gab.*

1. Präses
2. Der\*die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
3. Er\*sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
4. Die Amtsdauer des\*der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

*Dies ist ein Pflichtartikel darf aber ergänzt werden. Zur Information: Falls die Präses-Stelle einmal nicht besetzt sein sollte, kann der Verein trotz dieses Eintrages in den Statuten weiter existieren, da der\*dem Präses in den Statuten „nur“ eine beratende Funktion zugewiesen ist.*

1. Eltern
2. Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
3. Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Stauten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

*Dies ist ein Pflichtartikel und darf nicht ergänzt oder verändert werden.*

***Wichtig:*** *Die Schar ist nicht verpflichtet einen Elternrat zu gründen. Der Verbandsleitung und den Kantonen ist es jedoch wichtig, dass der regelmässige Kontakt zu den Eltern besteht z.B. durch einen Elternabend.*

1. Ombudsstelle
2. Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten zwischen **Jungwacht Blauring** **xxx** und seinen Mitgliedern ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

*Dieser Artikel ist in allen Statuten vorhanden (Verbandsstatuten, Kantonsstatuten und Regionsstatuten) und ist somit auch für Scharen ein Pflichtartikel. Er darf weder geändert noch ergänzt werden.*

*Dieser Artikel kommt dann zum Tragen, falls eine Schar so zerstritten ist, dass keine interne Schlichtung mehr möglich ist (absoluter Härtefall).*

*Das erwähnte Reglement „Reglement Ombudsstelle“ existiert auf der Bundesebene und ist dem Dokumentenpaket der Scharstatuten beigelegt. Es regelt, wie die Ombudsstelle zu Wirken hat, und betrifft Scharen erst, falls es zu einem Fall für die Ombudsstelle kommen sollte.*

1. Streiterledigung durch Mediation
2. Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle Mitglieder von **Jungwacht Blauring** **xxx** verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

*Dieser Artikel ist in allen Statuten vorhanden (Verbandsstatuten, Kantonsstatuten und Regionsstatuten) und ist somit auch für Scharen ein Pflichtartikel. Er darf weder geändert noch ergänzt werden.*

*Dieser Artikel kommt dann zum Tragen, falls eine Schar so zerstritten ist, dass keine interne Schlichtung mehr möglich ist (absoluter Härtefall).*

*Das erwähnte Reglement „Mediationsverfahren“ existiert auf der Bundesebene und ist dem Dokumentenpaket der Scharstatuten beigelegt. Es regelt wie die Mediation zu Verlaufen hat und betrifft Scharen erst, falls es zu einer Mediation kommen sollte. Der DOK Teil hat jedoch keinen Einfluss auf die Scharen und darf getrost überlesen werden.*

1. Schiedsgerichtsbarkeit
2. Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Sitz des Schiedsgerichts ist die Gemeinde, wo die Schar ihren Sitz hat.

*Dies ist ein Pflichtartikel und darf weder verändert noch ergänzt werden. Er regelt unter anderem, dass allfällige Gerichtsfälle unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden können.*

1. Vereinsjahr
2. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

*Die Bestimmung des Vereinsjahrs ist eine Pflicht. D.h. es muss in den Statuten stehen. Es ist der Schar überlassen, ob das Vereinsjahr dem Kalenderjahr oder dem Schuljahr (z.B. August X bis Juli X+1) gleichgesetzt wird.*

***Wichtig:*** *Der Kassenabschluss muss immer per Ende des Vereinsjahres erstellt werden. D.h. falls das Vereinsjahr nicht gleich dem Kalenderjahr ist, muss die Schar von der Bank einen Zwischenabschluss verlangen, damit die Vereinsrechnung erstellt werden kann. Ein solcher Zwischenabschluss einer Bank wird kostenpflichtig sein. Daher empfiehlt die Verbandsleitung den Scharen, das Vereinsjahr dem Kalenderjahr gleichzusetzen. Das Vereinsjahr ist wichtig für die Vereinsversammlung sowie den Kassenabschluss. Es wird also keinen Einfluss auf eure übrigen Aktivitäten haben.*

1. Auflösung des Vereins/Vereinigung
2. Löst sich **Jungwacht Blauring xxx** zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
3. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen **Jungwacht Blauring** **Region/Kanton xxx** zur getreuen Verwaltung übergeben. **Jungwacht Blauring Region/Kanton xxx** hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

*Dies ist ein Pflichtartikel und darf nicht verändert oder ergänzt werden. Einzig: Jungwacht Blauring XXX, Jungwacht Blauring Region/Kanton XXX muss auf eure Situation angepasst werden.*

1. Statuten/Genehmigung
2. Diese Statuten sind am **xxx** von **Jungwacht Blauring** **Region/Kanton xxx** genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch **Jungwacht Blauring** **Region/Kanton xxx**. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

**Ort, Datum**

**Unterschriften**

**(Scharleitung, Aktuar bzw. Aktuarin)**

*Dies ist ein Pflichtartikel und darf nicht verändert oder ergänzt werden. Einzig: XXX (Datum)****,*** *Jungwacht Blauring Region/Kanton xxx sind auf eure Situation anzupassen.*

***Wichtig:*** *Falls eure Schar zum Zeitpunkt der Gründungsversammlung schon Statuten besessen hat, ist es rechtlich gesehen keine Gründungsversammlung mehr, sondern eine Statutenrevision. Im Falle der Statutenrevision sind die Statuten mit folgendem zusätzlichen Artikel zu versehen:*

*X. Übergangsbestimmungen*

*Vorgänge die ihren Ursprung im Rahmen der XXX vor dem in Kraft treten dieser Statuten haben und bis zum in Kraft treten nicht erledigt sind, werden nach den damals gültigen Statuten der XXX behandelt.*

*XXX: Steht für eure Schar (Jungwacht Blauring XXX)*

*Zusätzlich ist Artikel 18 noch mit folgendem Satz zu ergänzen:*

*Diese Statuten ersetzen die Statuten vom T.M.JJJJ.*

*T.M.JJJJ: Steht für das Datum der Genehmigung der alten Statuten.*